

70. Ist die auf Grund des §. 501 Abs. 1 St.P.O. erfolgte Verurteilung des Anzeigenden in die Kosten, falls sie durch das in der

Straffache gegen den Angezeigten ergangene Urteil getroffen ist, mittels der Revision anfechtbar?

I. Straffenat. Ur. v. 2. November 1882 g. D. Rep. 2097/82.

I. Landgericht Neuburg a. D.

Aus den Gründen:

Der durch Beschluß der Strafkammer nach Erhebung öffentlicher Klage gegen D. wegen gefährlicher Körperverletzung als Nebentkläger zugelassene Bauer W. hat nach Freisprechung des D. von der Anklage wegen Körperverletzung und Zurückweisung des von W. gestellten Antrages auf Zuerkennung einer Buße durch Urteil vom 9. Juni l. J., welches zugleich die Entscheidung enthält, daß letzterer die sämtlichen der Staatskasse und dem Freigesprochenen erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen habe, das Rechtsmittel der Revision eingelegt; die Revisionsanträge ergeben, daß der Angriff des Rechtsmittels ausschließlich gegen die bezeichnete Überbürdung der Kosten sich richtet, welche vom Urteile in Anwendung des §. 501 St. P. O. darauf gestützt worden ist, daß W. das Verfahren durch seine wider besseres Wissen gemachte Anzeige veranlaßt habe.

Es liegt somit eine hinsichtlich der Schuld D.'s oder wegen der verlangten Zuerkennung einer Buße erhobene Revision, wie solche §. 441 St. P. O. dem Nebentkläger einräumt, nicht vor. Die im Kostenpunkte zu Ungunsten des Beschwerdeführers getroffene Entscheidung ist jedoch mit der Revision nicht anfechtbar. Nach §. 501 Abs. 3 St. P. O. findet gegen jene nur sofortige Beschwerde statt und zur Entscheidung über solche ist nach §. 123 Nr. 5 G. B. G.'s lediglich das Oberlandesgericht zuständig.

Dem Umstande, daß die Entscheidung dem von der Strafkammer über die erhobene Anklage gefällten Urteile eingefügt ist, kann ein gegenständlicher Einfluß nicht beigemessen werden, da die bloß äußerliche Verbindung der beiderlei Entscheidungen ihrer durch die Natur der Sache bedingten und vom Prozeßgesetze anerkannten Selbständigkeit keinen Eintrag zu thun vermag.